

Ausführungsbestimmungen zu den Spielen um den Verbands- und Bezirkspokal (AB 2)

Stand: April 2017

§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Teilnahme an den Spielen eines Pokalwettbewerbs.....	1
§ 3 Austragungsmodus	2
§ 4 Solidarbeitrag.....	3
§ 5 Spielerlaubnis	3
§ 6 Eintrittspreise	3
§ 7 Verteilung der Platzeinnahmen	3

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 50 SpO werden auf Verbands- und Bezirksebene Pokalspiele durchgeführt. Soweit nachstehend nicht Sonderbestimmungen getroffen sind, sind grundsätzlich die Satzung und Ordnungen des SBFV maßgebend.

Spielleitende Stelle ist der Verbandsspielausschussvorsitzende und bei den Spielen der Bezirke der vom Bezirksfußballausschuss bestimmte Spielleiter.

§ 2 Teilnahme an den Spielen eines Pokalwettbewerbs

Es kann jeder Verein nur mit einer Mannschaft vertreten sein.

a) Verbandsebene:

Am Verbandspokal (Qualifikation und 1. Hauptrunde) nehmen die Vereine der Regionalliga, Oberliga, Verbandsliga, der Landesligen (ohne Absteiger in die Bezirksligen), die Halbfinalisten der Bezirkspokale und die Aufsteiger aus den Bezirksligen teil. Die Absteiger aus den Landesligen können am Bezirkspokal des jeweiligen Bezirks teilnehmen. Maßgeblich ist die Ligazugehörigkeit bzw. das Ergebnis der Bezirkspokalwettbewerbe der abgelaufenen Spielrunde. Zweite Mannschaften haben keine Berechtigung zur Teilnahme am Verbandspokal.

Die 1. Hauptrunde wird mit 64 Vereinen gespielt. Dafür sind direkt qualifiziert die Vereine der Regionalliga und der Oberliga sowie die Bezirkspokalsieger. Hinzu kommen die Sieger aus den Spielpaarungen

der Qualifikationsrunde nach Absatz 3 und die übrigen direkt qualifizierten Vereine nach Absatz 4.

Die Anzahl der Spielpaarungen in der Qualifikationsrunde richtet sich nach der Anzahl aller nach Absatz 1 teilnehmenden Vereine abzüglich 64. Das sich daraus ergebende Teilnehmerfeld wird zunächst gebildet aus den Aufsteigern der Bezirksligen und den Halbfinalisten der Bezirkspokale (ohne die Bezirkspokalsieger). Hinzu kommen die Vereine der Verbandsliga und der Landesliga, soweit sie nicht nach Absatz 4 direkt qualifiziert sind.

Zur Ermittlung der direkt qualifizierten Vereine der Verbandsliga und der Landesligen wird von der Zahl 64 die Anzahl der nach Absatz 2 direkt qualifizierten Vereine und die Anzahl der nach Absatz 3 erforderlichen Spielpaarungen in der Qualifikationsrunde abgezogen. Die Differenz wird auf die Vereine der Verbandsliga und der Landesligen gleichmäßig in der Reihenfolge ihrer Platzierungen in der abgelaufenen Spielrunde verteilt. Sollte die Differenz nicht durch vier teilbar sein, werden die direkten Qualifikationsplätze der Verbandsliga entsprechend erhöht.

b) Bezirksebene:

Die Teilnahme am Bezirkspokal ist für alle auf Bezirksebene spielenden Mannschaften freiwillig. Anmeldungen hierzu sowie die Zahl der zugelassenen Vereine regeln die Ausschreibungen der Bezirke.

§ 3 Austragungsmodus

1. Die Spieltage der Verbands- und Bezirkspokalspiele werden vor Beginn des Spieljahres im Rahmenterminkalender festgelegt. Die Spiele werden ausgelost, wobei im Verbandspokal in der Qualifikations-, der ersten und zweiten Hauptrunde lokale Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Unterklassige Vereine haben im Bezirkspokal an den beiden ersten Spieltagen (inklusive Qualifikation), im Verbandspokal in der Qualifikationsrunde Heimrecht. Eine anders lautende Regelung in der Ausschreibung des Bezirkspokals hat Vorrang.

Vereine, die auf Bezirksebene spielen, haben gegenüber überbezirklichen Vereinen (Landes-, Verbands-, Ober- oder Regionalliga) immer Heimrecht. Ebenfalls haben Vereine der Landesligen stets Heimrecht in Spielen gegen Vereine der Ober- und Regionalliga. Die unterlegene Mannschaft scheidet aus dem Wettbewerb aus.

2. Der unterklassige Verein richtet sich nach der Spielklasse, welcher der Verein im laufenden Pokalwettbewerb des laufenden Spieljahres angehört.

Steht ein Pokalspiel nach Beendigung der regulären Spielzeit unentschieden, erfolgt eine Verlängerung von 2 x 15 Minuten. Ergibt sich auch nach der Verlängerung keine Entscheidung,

- a) findet bei Klassengleichheit der beiden Mannschaften ein Elfmeterschießen statt,
- b) kommt bei verschiedenen Spielklassen die niederklassigere Mannschaft in die nächste Runde.

3. Bei unentschiedenem Ausgang des Endspieles auch nach der Verlängerung findet ein Elfmeterschießen statt. Der südbadische Vereinspokalsieger nimmt am DFB-Vereinspokal teil.

§ 4 Einnahmen aus der zentralen Verwertung des DFB-Pokals

Für die Teilnahme am DFB-Vereinspokal sind die entsprechenden DFB-Durchführungsbestimmungen maßgebend.

Erhält der SBFV aus den Einnahmen des DFB-Vereinspokals anteilige Erlöse zur Ausschüttung an die Verbandspokalteilnehmer, werden diese wie folgt ausgeschüttet:

- 16 ausscheidende Verlierer der 2. Hauptrunde je 1,25 %
- 8 ausscheidende Achtelfinalisten je 2,5 %
- 4 ausscheidende Viertelfinalisten je 5,0 %
- 2 ausscheidende Halbfinalisten je 10 %
- unterlegener Finalist 20 %

§ 5 Spielerlaubnis

Bei den Spielen um den Verbands- und Bezirkspokal sind nur solche Spieler spielberechtigt, die im Besitz eines gültigen Spielerpasses für ihren Verein sind. In diesen Pokalspielen sind auch solche Spieler einsatzberechtigt, die für Freundschaftsspiele teilnahmeberechtigt sind.

§ 6 Eintrittspreise

Bei Verbands- und Bezirkspokalspielen sind die üblichen Eintrittspreise der Spielklasse des Platzvereins anzusetzen. Bei höherklassigen Gastvereinen sind die Eintrittspreise im gegenseitigen Benehmen höher anzusetzen. Kann kein gegenseitiges Benehmen hergestellt werden, entscheidet die spielleitende Stelle. Bei Spielen auf neutralem Platz sind die Eintrittspreise von der spielleitenden Stelle festzulegen.

Die Mitglieder beider Vereine zahlen den vollen Eintrittspreis; Mitgliederermäßigungen sind nicht zulässig. Zur Kontrolle des

Kartenverkaufs ist es dem Gastverein gestattet, eigene Kontrollorgane einzuschalten.

§ 7 Verteilung der Platzeinnahmen

Für die Verteilung der Platzeinnahmen von Pokalspielen gilt § 51 a SpO.